

1868 bis 1877 mit Bezug auf den Militärpflichtersatz ihrer Steuerhoheit unterworfen sei. Es liegt also ein speziell die Militärpflichtersatzsteuer betreffender Fall von Doppelbesteuerung vor. Danach unterliegt denn, gemäß der konstanten bundesrechtlichen Praxis, keinem Zweifel, daß der Rekurrent berechtigt war, seinerseits beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen und dessen Entscheidung anzurufen. Da es sich sachlich gleichzeitig um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen handelt, so kann auch nicht etwa von einer Verspätung der Beschwerde gesprochen werden.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: In den Jahren 1868 bis 1877, um welche es sich handelt, war der Rekurrent nicht im Kanton Bern sondern im Auslande niedergelassen und domicilirt. Möchte er immerhin in den ersten Jahren seiner Landesabwesenheit, so lange er noch minderjährig war, rechtlich den Wohnsitz seiner Eltern in Bern theilen, so kann doch das gleiche nicht für das Jahr 1868 und die spätere Zeit gelten. Damals war der Rekurrent längst mehrjährig und es kann, nachdem er bereits seit zehn Jahren Bern verlassen hatte und im Auslande wohnte, sein Wohnsitz in Bern unmöglich mehr als fortdauernd betrachtet werden. Danach ist denn der Anspruch des Kantons Bern zu verwerfen und die Steuerberechtigung des Heimatkantons Aargau anzuerkennen. Denn: Eine Ausdehnung der bernischen Militärsteuerhoheit auf auswärts wohnende Schweizerbürger anderer Kantone, etwa weil dieselben ihr letztes schweizerisches Domizil im Kanton gehabt oder bei den bernischen Truppen eingetheilt gewesen seien u. dgl., war der bernischen Gesetzgebung durchaus fremd; es hätte übrigens eine derartige Ausdehnung der bernischen Steuerhoheit gegenüber dem konkurrierenden Ansprüche des Heimatkantons auch bundesrechtlich nicht anerkannt werden können, da eben der im Auslande wohnende Schweizer nicht mehr der Hoheit seines ehemaligen Wohnortskantons, wohl aber in gewissem Maße, kraft des durch die bürgerrechtliche Angehörigkeit begründeten fortdauernden rechtlichen Bandes, der Hoheit seines Heimatkantons unterworfen bleibt. Der Steueranspruch des Kantons Bern wird denn auch nicht auf das gedachte Moment sondern ausschließlich darauf begründet, daß der Rekurrent während der

streitigen Zeit im Kanton Bern niedergelassen gewesen sei. Da aber diese Voraussetzung wie gezeigt nicht zutrifft, so fällt der Anspruch des Kantons Bern ohne weiters dahin. Dagegen ist der Steueranspruch des Heimatkantons Aargau als in den Vorschriften der aargauischen Gesetzgebung begründet und bundesrechtlichen Grundätzen, wie sie nunmehr auch dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 zu Grunde liegen, entsprechend zu schützen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin entschieden, daß der Rekurrent die Militärpflichtersatzsteuer für die Jahre 1868 bis 1877 dem Kanton Aargau zu entrichten hat.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

66. Urtheil vom 26. September 1890
in Sachen Keller.

A. In Nr. 81 des „Zürcher Tagblatt“ vom 5. April 1889 erschien ein Leitartikel „Zur Abwehr,“ in welchem die kurz zuvor stattgefundene Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Gemeinderath von Escholzmatt besprochen wurde und der unter Anderm folgenden, in Sperrschrift gedruckten Passus enthält: „Man wollte die Verwaltung unseres ganzen Gemeindevermögens (Kirchen- und Waisengut) im Betrage von 200,000 Fr. nicht einem Manne in die Hand geben, der nur nothdürftig lesen und schreiben kann „und in finanzieller Hinsicht nicht vollständig auf eigenen Füßen steht.“ Weiterhin fährt der Artikel fort: „Unsere Gemeindeverwaltung, wie sie jetzt zusammengesetzt ist, darf sich überall sehen lassen und wir dürfen behaupten, daß jene Zeit 1841/1847, in welcher neben andern auch der Vater des gerühmten „Kirchmeier Stadelmann die Stelle eines Waisenvogtes bekleidete, „nicht unser Ideal ist. Das Waisengut schmolz während der genannten Periode von 17,095 Gulden auf 11,133 Gulden zu-

„sammen u. s. w.“ Wegen dieses Artikels erhob Kirchmeier Stadelmann in Escholzmatt, welcher bei der fraglichen Gemeinderathswahl Kandidat der konservativen Partei gewesen und als solcher unterlegen war, gegen H. Keller, als damaligen Vertreter der verantwortlichen Redaktion des „Luzerner Tagblatt,“ Injurienklage. In seiner Klage führte er die sperrgedruckte Stelle des Artikels textuell an, und fügte bei, der gleiche Artikel verunglimpfe auch seinen verstorbenen Vater. In den angeführten Zeitungsstellen und vorzüglich in dem sperrgedruckten Passus erblickte er eine Verleumdung und Ehrenkränkung, eine schwere Verletzung seines guten Rufes, seines Ansehens und seines Kredites. Er verlangte Bestrafung des Beklagten wegen Verleumdung respektive Beleidigung und Creditschädigung, Aufhebung der Ehrenkränkung, Anerkennung seiner Berechtigung, das Urtheil je einmal im „Kantonsblatt,“ „Luzerner Tagblatt“ und „Vaterland,“ auf Kosten des Beklagten zu publiziren, und Zuspruch einer Entschädigung von 2000 Fr. Der Beklagte hatte bereits vor Friedensrichteramts anerkennen, eine Erklärung im Tagblatt zu publiziren, wodurch konstatiert würde, daß der eingeklagte Artikel nicht sagen wolle und nicht sage, der Kläger sei überschuldet. Im Prozesse führte er aus, die Bemerkung, der Kläger stehe finanziell nicht vollständig auf eigenen Füßen, besage nur, daß der Kläger, ob schon er kein Geschäft betreibe, welches dies erfordern würde, mehrfach den Kredit in Anspruch genommen habe, wofür der Wahrheitsbeweis unternommen werde. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) entschied dahin, in der Behauptung, der Kläger könne nicht ordentlich lesen und schreiben, liege, nach Gestalt der Sache, keine Ehrenkränkung; dagegen liege in dem Ausdrucke, der Kläger stehe finanziell nicht vollständig auf eigenen Füßen, mehr als der Beklagte nunmehr im Prozesse zugeben wolle. Die wahre Bedeutung des Satzes erhelle daraus, daß er in Zusammenhang mit der Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere mit der weiterhin erscheinenden Beschuldigung gebracht sei, unter der Verwaltung des Vaters des Klägers habe das Waisengut sich stetig vermindert. Im Zusammenhange aufgefaßt liege in dem inkriminirten Passus ein wenn auch unbestimmter Vorhalt irgend einer Unredlichkeit an anvertrautem respektive anzuvertrauendem Gut und

sei somit der Thatbestand der Verleumdung gegeben. Das Bezirksgericht verurtheilte demnach den Beklagten wegen Verleumdung zu einer Buße von 12 Fr., erklärte die Ehrverletzung als aufgehoben und den Kläger für befugt, das Urtheil einmal innert Monatsfrist auf Kosten des Beklagten im „Luzerner Tagblatt“ zu publiziren; dagegen wies es die Entschädigungsforderung des Klägers ab, weil eine ernstliche Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse nicht dargethan sei. Rückfichtlich der Kosten erkannte das Bezirksgericht dahin, daß es dem Kläger einen Viertel seiner Advokaturkosten, die übrigen Gerichts- und Parteikosten dagegen dem Beklagten auferlegte. Auf Appellation beider Parteien erkannte das Obergericht des Kantons Luzern durch Entscheidung vom 24. Juni 1890 abändernd dahin:

1. Der Beklagte habe sich des eingeklagten Vergehens nicht schuldig gemacht und sei daher von Schuld und Strafe freigesprochen.

2. Dagegen sei er gehalten innert acht Tagen von schriftlicher Zustellung des Urtheils an, dem Kläger eine Ehrenerklärung im Sinne des § 95 des Polizeistrafgesetzes an das Protokoll des Obergerichtes stellen zu lassen.

3. Mit seiner Entschädigungsforderung sei der Kläger abgewiesen.

4. Die ergangenen Prozeßkosten habe der Beklagte zu bezahlen. Die persönlichen Parteikosten seien jedoch gegenseitig wettgeschlagen. Beklagter habe demnach an den Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 344 Fr. 45 Cts.

5. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

- a. Kläger an Herrn Fürsprech Dr. Unternährer 343 Fr. 95 Cts.
- b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 205 „ 80 „

Zur Begründung des Urtheils, soweit dasselbe von dem erstinstanzlichen Erkenntnisse abweicht, wird bemerkt: Der inkriminirte Artikel lasse die dem erstinstanzlichen Urtheile zu Grunde gelegte Auffassung allerdings zu, und so aufgefaßt enthielte er unzweifelhaft eine Ehrenkränkung gegenüber dem Kläger. Allein die gedachte Auffassung sei immerhin nicht eine nothwendige und die einzig mögliche. Es bleibe denkbar, daß der Einsender ohne weitere Nebengedanken dem Kläger einfach die vollständige finanzielle Un-

abhängigkeit habe absprechen wollen, wie solche für eine Stelle in der Gemeindeverwaltung zwar nicht Voraussetzung, aber doch unzweifelhaft geeignet sei, einer ohnedem qualifizirten Kandidatur den Vorzug zu geben; hierin aber könnte eine Ehrenkränkung nicht gefunden werden. Bei solcher Sachlage sei es am Platze, dem Beklagten eine Ehrenerklärung im Sinne des § 95 des Polizeistrafgesetzes aufzuerlegen, während im Uebrigen die gestellte Klage abzuweisen sei. Dagegen seien in Gemäßheit der Praxis, nachdem der Kläger immerhin mit Grund den richterlichen Schutz angerufen habe, dem Beklagten grundsätzlich alle Kosten zu überbinden.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff H. Keller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift behauptet er im Wesentlichen:

1. Das angefochtene Urtheil verlege die Pressfreiheit. Die Freiheit der Presse bestehe darin, daß ihr die Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten in anständiger Sprache, der Wahrheit gemäß, ohne Einschränkung gestattet sei. Der eingeklagte Artikel habe nun einfach der Wahrheit gemäß und in sehr anständiger Sprache die Gründe auseinandergesetzt, warum der Kläger als Gemeinderathskandidat nicht gewählt worden sei und nach der Meinung der Mehrzahl nicht habe gewählt werden können. Zu den Aufgaben der Presse in einer Republik gehöre aber unzweifelhaft die Besprechung der Wahlen und die Erörterung der Verhältnisse unter den Parteien. Das möge freilich für die Kandidaten nicht immer angenehm sein, allein es gehöre zur Sache. Wenn nun eine Zeitung deshalb bestraft oder mit schweren Kosten belastet werde, weil sie ihrer Pflicht nachkomme, so gebe es keine Pressfreiheit mehr. Der inkriminirte Artikel sei übrigens lediglich eine Abwehr gegen zwei Einsendungen im „Waterland“ gewesen, in welchen über die bei den Gemeinderathswahlen in Escholzmatt bezeugte „radikale Ausschließlichkeit“ losgezogen worden sei. Diesen Angriffen gegenüber habe die liberale Presse sagen müssen, warum die Liberalen sich gegenüber der Kandidatur Stadelmanns ablehnend verhalten haben. Schonlicher als in dem inkriminirten Artikel aber hätten diese Gründe gar nicht dargethan werden können. Wenn daher das „Luzerner Tagblatt“ hiefür gebüßt worden sei, so liege darin eine Verletzung der Pressfreiheit.

2. Das „Luzerner Tagblatt“ sei im vorliegenden Falle ausnahmsweise behandelt worden. In andern Fällen habe das luzernische Obergericht nicht in gleicher Weise geurtheilt. So habe es die Injurienklage eines patentirten Anwaltes gegen das (konservative) „Waterland“, welches ihn einen „halbgebildeten Advokaten“ genannt hatte, abgewiesen, ohne dem Beklagten eine Ehrenerklärung oder Kosten aufzulegen. So habe es ferner in einem andern Falle den Vorwurf des Betruges gegen eine Gemeindebehörde ungestraft hingehen lassen, weil der Redaktor des konservativen „Luzerner Landboten“ in guten Treuen gehandelt habe. Das liberale „Luzerner Tagblatt“ könne sich daher mit Recht wegen ganz ausnahmsweiser Behandlung seiner Prozesse beschweren.

Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern in Sachen Stadelmann gegen H. Keller als Vertreter der verantwortlichen Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ vom 24. Juni 1890 als verfassungswidrig aufheben, unter Kostenfolge.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Rekursbeklagte Kirchmeier Stadelmann im Wesentlichen: Durch das angefochtene Urtheil sei der Rekurrent nicht verurtheilt, sondern im Gegentheil freigesprochen worden. Ein Rekurs gegen dieses freisprechende Urtheil sei gegenstandslos. Bloss der Kosten wegen sei ein solcher nicht zulässig. Wenn das Obergericht gestützt auf eine kantonale Gesetzesbestimmung den Rekurrenten zu einer Ehrenerklärung verhalten und ihm gemäß der Praxis die Kosten des Prozesses auferlegt habe, weil der Kläger immerhin mit Grund den richterlichen Schutz angerufen habe, so stehe dem Bundesgerichte eine Nachprüfung dieser Verfügungen nicht zu; die oberste kantonale Gerichtsbehörde könne nach freiem Ermessen über den Kostenpunkt disponiren. Eventuell könne hier materiell von einer Verletzung der Pressfreiheit nicht die Rede sein. Denn der eingeklagte Artikel gehe über die Grenzen sachlicher, wahrheitsgetreuer Erörterung weit hinaus und enthalte eine grobe Verunglimpfung der Person des Klägers. Um eine „Abwehr“ gegenüber dem Kläger habe es sich nicht handeln können, da diesem die angeblichen Angriffe im „Waterland“ ganz fremd seien. Nachdem der Wahlkampf beendet gewesen sei, habe eine Besprechung der Per-

son der Kandidaten gar keinen Zweck mehr gehabt. Die Behauptung des Rekurrenten, das „Luzerner Tagblatt“ sei ausnahmsweise behandelt worden, sei unbegründet, die beiden vom Rekurrenten angeführten Fälle haben mit dem vorliegenden Falle (in welchem das liberale Stadtgericht von Luzern den Rekurrenten sogar verurtheilt gehabt habe) keine Ähnlichkeit. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent eine Verletzung der Pressfreiheit sowie des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze behauptet, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent; seine Kognition beschränkt sich aber natürlich darauf, ob die erwähnten verfassungsmässigen Prinzipien verletzt seien; eine Ueberprüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen Entscheidung steht ihm, nach bekanntem Grundsatz, nicht zu. Das Bundesgericht ist in Pressinjuriensachen, so wenig wie in andern Injuriens Streitigkeiten, erkennendes Strafgericht oberer Instanz.

2. Durch die angefochtene Entscheidung nun ist der Rekurrent nicht verurtheilt, sondern von Schuld und Strafe freigesprochen worden. Die Abgabe einer „Ehrenklärung“, zu welcher der Rekurrent verhalten wird, ist keine Strafe; es handelt sich dabei nicht etwa darum dem Rekurrenten einen Widerruf seiner Aeusserungen, eine Abbitte und dergleichen aufzuerlegen, sondern blos darum, daß der Rekurrent erkläre, er habe nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu beleidigen oder an seiner Ehre zu kränken. § 95 des luzernischen Polizeistrafgesetzes schreibt die Auflage einer solchen Ehrenklärung für den Fall vor, wo es zweifelhaft ist, „ob eine Rede oder Handlung als Injurie sich darstelle“ oder wo „der Beklagte der Absicht zu beleidigen blos verdächtig ist,“ also für Fälle, wo der Thatbestand einer strafbaren Ehrenkränkung nicht festgestellt ist, vielmehr durch die Abgabe der Ehrenklärung gerade ausgeschlossen werden soll. Diese Regel des § 95 cit. nun ist gewiß an sich mit keinem verfassungsmässigen Grundsatz unvereinbar und es ist dies auch vom Rekurrenten nicht behauptet worden; ebensowenig ihre Anwendung im vorliegenden Falle. Vorerst ist nicht recht einzusehen, inwiefern der Rekurrent durch die fragliche Auflage ernsthaft beschwert sein sollte, denn dieselbe muthet ihm nur zu, in bestimmter Form zu Gerichtsprotokoll zu er-

klären, was er ohnedem implicite im Prozesse stets behauptet hatte, nämlich daß er nicht die Absicht gehabt habe, den Kläger an seiner Ehre zu kränken. Sodann kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Annahme des Obergerichtes, die Voraussetzungen des § 95 cit. seien im vorliegenden Falle gegeben, eine willkürliche sei. Es ist ja, wie das Urtheil der ersten Instanz beweist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der inkriminirte Artikel von Dritten in einem Sinne aufgefaßt wurde, welcher für den Kläger beleidigend ist.

3. Ebensowenig wie in der Auflage einer Ehrenerklärung kann in der Entscheidung über die Prozeßkosten eine Verfassungsverletzung erblickt werden. Mit dem Principe der Pressfreiheit ist es gewiß nicht unvereinbar, wenn nach den kantonalen Gesetzen in Injuriensachen dem freigesprochenen Angeklagten die Prozeßkosten dann auferlegt werden können, wenn der Kläger zu Anrufung des richterlichen Schutzes Grund hatte, speziell wenn die Aeusserung des Beklagten so gefaßt war, daß sie als beleidigend im Publikum aufgefaßt werden konnte. Nun stützt sich das Obergericht darauf, die kantonale Gesetzgebung gestatte, gemäß der bestehenden Praxis, eine derartige Verletzung der Kosten und es sei dieselbe im vorliegenden Falle nach den Umständen gerechtfertigt. Daß diese Entscheidung etwa gegen klares unzweideutiges Gesetzesrecht verstöße, hat der Rekurrent nicht behauptet, ja er hat überhaupt grundsätzlich deren Gesetzmässigkeit gar nicht angefochten. Die Annahme sodann, daß der eingeklagte Artikel seiner Fassung nach einer für die Ehre des Klägers nachtheiligen Deutung fähig war, ist, wie bereits bemerkt, keine willkürliche, offenbar auf nicht sachlichen Gründen beruhende, sondern eine mögliche. Danach kann denn hier weder von einer Verletzung der Pressfreiheit noch der Gleichheit vor dem Gesetze die Rede sein. Daß das Obergericht in andern Injuriensachen die Beklagten, ohne Auflage einer Ehrenerklärung und Kosten freigesprochen hat, ändert hieran natürlich nichts.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.